

Az.: 3 D 71/18
3 K 1206/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zurückschiebung; Untätigkeitsklage
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 16. November 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. August 2018 - 3 K 1206/17 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss, mit dem ihm die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten seiner am 18. Mai 2018 beim Verwaltungsgericht erhobenen Klage versagt worden ist, bleibt ohne Erfolg.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechend. Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da der Kläger für seine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht das eingeführte amtliche Formular (PKH-Formular) benutzt hat.
- 3 Nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei dem Prozessgericht zu stellen. Nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind dem Antrag eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Soweit Formulare für die Erklärung eingeführt sind, muss sich nach § 117 Abs. 4 ZPO die Partei ihrer bedienen. Der Verordnungsgeber hat von der Verordnungsermächtigung in § 117 Abs. 3 Satz 1 ZPO Gebrauch gemacht und

die Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfeformularverordnung - PKHFV) erlassen. Nach § 1 PKHFV ist für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 117 Abs. 2 Satz 1 oder nach § 120a Abs. 1 Satz 3 ZPO das in der Anlage zur Prozesskostenhilfeformularverordnung bestimmte Formular zu verwenden.

- 4 Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I 3533) zum 1. Januar 2014 ist die Verwendung des amtlichen PKH-Formulars Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (Dürbeck, in: Büttner/Wrobel-Sachs/Gott-schalk/Dürbeck, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, 7. Aufl. 2014, § 5 Rn. 90; Fischer, in: Musielak/Vogt, ZPO, 15. Aufl. 2018, § 117 Rn. 18; Geimer, in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 174 Rn. 15). Denn der Antragsteller hat nach dem mit dem oben bezeichneten Gesetz eingeführten § 120a Abs. 2 ZPO Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus mitzuteilen, worüber er zu belehren ist. Diese im amtlichen PKH-Formular aufgenommene Belehrung muss der Antragsteller unbedingt lesen und - vor allem - auch unterzeichnen.
- 5 Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 117 Abs. 4 ZPO gilt auch für Antragsteller, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Fischer a. a. O.), da der Vordruck im Internet und damit grundsätzlich überall verfügbar ist und der ausgefüllte Vordruck vom Ausland aus per Post oder auch elektronisch einfach an Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland versandt werden kann. Dass der Kläger in der Ukraine lebt und der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ändert hieran nichts. Die Gerichtssprache ist Deutsch (§ 184 GVG). Erforderlichenfalls muss er sich das Formular auf eigene Kosten übersetzen lassen.
- 6 Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 117 Abs. 4 ZPO ist hier nicht erfüllt. Die vom Bevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 15. August 2018 beim Verwaltungsgericht vorgelegte eidesstattliche Versicherung genügt nicht dem Formerfordernis des § 117 Abs. 4 ZPO. Auf den durch Schriftsatz seines Bevollmächtigten gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 21. Juni 2018 hin wurde der Kläger vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 22. Juni

2018 aufgefordert, eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse binnen zwei Wochen vorzulegen. Hierauf beantragte der Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 11. Juli 2018 angesichts der notwendigen Übersetzung des PKH-Formulars, der Beibringung notwendiger Unterlagen sowie der zu erwartenden Postlaufzeiten eine Fristverlängerung von zehn Wochen, die vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 17. Juli 2018 wie beantragt gewährt wurde. Innerhalb dieser Frist legte der Kläger das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete PKH-Formular aber nicht vor, sondern reichte lediglich eine eidesstattliche Versicherung zu den Gerichtsakten ein, die belegen soll, dass er mittellos ist. Den Rechtsirrtum seines Bevollmächtigten, die Benutzung des amtlichen PKH-Formulars erübrige sich angesichts der Tatsache, dass er sich im Ausland aufhalte und die deutsche Sprache nicht beherrsche, muss sich der Kläger gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,- € erhoben wird.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp